Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Funfzehntes Stück.

Zürich, Sammstags den 12. May 1798.

Gesezgebung.

Senat 27. April.

Ochs wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr neuerdings zum Präsidenten gewählt. Durch ähnliche Wahl wird zu einem Dollmetscher B. Jayet von Moudon ernannt.

Grosser Rath 28. April.

Auf die Anzeige des Directoriums, daß an einer fränkischen Militairperson im Canton Baden ein Meuchelmord begangen worden, und da in diesem Kanton die gehörigen Autoritäten noch nicht niedergesezt sind, um die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, wird beschlossen, daß die Untersuchung dieses Verbrechens von dem Argauischen Kantonsgericht unverzüglich vorgenommen werden sollte.

Auf die Anzeige, daß der zum Obersecretair ernannte B. Steck von Bern, zum Generalsecretair des Directoriums gewählt worden, wird einer Kommission aufgetragen, einen vierfachen Vorschlag zu dieser Stelle zu machen.

Die zur Bestimmung des Aufenthaltsort der helvetischen Regierung niedergesezte Kommission legt ein Gutachten vor, dessen Druck und Austheilung beschlossen wird.

Senat. 28. April.

Der Beschluß nach welchem Saarnen provisorisch der Hauptort des Kantons Unterwalden bleiben soll, wird genehmigt. Ochs bemerkt: die Kantone Uri, Schweiz und Unterwalden, deren Bevölkerung höchstens 60,000 Seelen betrage, könnten nun füglich in einen Kanton zusammengeschmolzen werden, und dadurch das viele Gefährliche vermieden werden, was von 36 Deputirten dieser Kantone, die sich der Annahme der Konstitution so heftig widersetzen, zu befürchten seyn dürfte; beym Frieden, den der General Schauenburg ihnen ertheilen wird, könnte diese Vereinigung zum Beding gemacht werden.

Ein Beschluß des grossen Raths: daß das Wort Herr bei allen Autoritäten des Staats abgeschaft, und statt diesem der Gleichheit widerstrebenden Ausdruk, überall das schöne und simple Wort Bürger gebraucht werden soll, wird angenommen.

Eben so ein Beschluß, der das Vollziehungsdirektorium ersucht, seine Einladungen an die beiden Räthe in Zukunft, sowohl in deutscher als französischer Sprache abfassen zu lassen.

Der grosse Rath übersendet den Vorschlag, welcher das Directorium auffordert, das Volk über den in verschiedenen Kantonen herrschenden Wahn aufzuklären, als hätte der ergangne Landsturm alle vorher ergangenen Verpflichtungen zernichtet und aufgelöst, Schulden müßten nicht mehr bezahlt, verfallne Bodenzinse und Zehenden und Abgaben, so wie dann auch Zölle, Ohmgelder u. d. gl. nicht weiter entrichtet werden; das Directorium ferner auffordert, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nöthig sind, damit einstweilen die hierüber bestehenden Gesetze gehörig befolgt werden, bis allfällige andere Verordnungen erfolgen sollen — Lüthi und Crauer wünschen daß der grosse Rath bald die wirkliche Aufhebung aller alten Privilegien erklären möchte, statt derselben provisorische Fortdauer immer wiederholt anzukünden, Laflechere: Leichte Auskaufung aller Feodalabgaben, welche gegen die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit streiten, muß unverzüglich festgesezt werden, sonst sind bei den kommenden Erndten und Weinlesen aufrührische Bewegungen unvermeidlich, er verwirft den Beschluß als ein eitles und unvermögendes Palliatif — Barras findet ihn unbestimmt nichts sagend und verwerflich, Hoch will, er solle nur in die Kantone gesandt werden, wo verfallne Gefälle unbezahlt sind, in den übrigen könnte man nur schlimme Wirkungen davon erwarten. Muret: dem Volk muß der Wahn benommen werden, als dürfe es seine Schulden unbezahlt lassen, aber man muß das Volk auch hinlänglich beruhigen über die Vortheile die es mit Recht von der Revolution erwartet, der Beschluß läßt es zweifelhaft, ob andere Bestimmungen in Rücksicht auf diese Abgaben werden getroffen werden, dieses würde Bestürzung über ganz Helvetien verbreiten, er verwirft darum die Resolution, obgleich er ihre Grundsätze annimmt. Ochs: In dem Beschluß sind sehr verschiedene Gegenstände durcheinander geworfen. Schulden erfordern als heiliges Eigenthum

einen besondern Schluß: Obrigkeitliche Abgaben wären der Gegenstand eines zweiten gewesen, ein neues System darüber erfordert Ueberlegung und Zeit; einen dritten Gegenstand bilden die noch unbezahlten verfallenen Zehenden u. s. w. vom vorigen Jahr, diese müssen immer abgeführt werden, um so vielmehr, da sie nun der Zehendbesteher wahres Eigenthum geworden; einen vierten Gegenstand endlich machen die Lehnrechte, deren Aufhebung die Constitution bestimmt verlangt. Er verwirft den Beschluß. Laflechere: Es ist um so nothwendiger daß der Senat den Beschluß verwerfe, und daß der grosse Rath einen für das Volk beruhigendern vorlege, da Unruhstifter im Waatlande dem Volk sagen, es dürfe, wenn es sich mit Frankreich vereinige, von allen jenen Hoheitsrechten nichts mehr bezahlen. Der Beschluß wird verworfen, und die Gründe dafür dem grossen Rath mitgetheilt.

Der Beschluß wegen Einleitung des Processes über einen im Kanton Baden verübten Meuchelmord, wird angenommen.

Der grosse Rath übersendet den Vorschlag über die Art wie die Bekanntmachung der Gesetze durch das Directorium geschehen solle. Usteri zeigt, daß alle wesentliche Punkte in dem Vorschlage mangeln, da weder die Zeit bestimmt ist, binnen welcher die Gesetze vom Directorium publizirt, noch die Formel, der sich dabei bedient werden soll. Fornerau findet denjenigen Artikel constitutionswidrig, der dem Directorium überläßt, in dringenden Fällen zu Bekanntmachung der Gesetze die Primärversammlungen zusammen zu rufen. Ochs ist gleicher Meinung; durch eine solche Bestimmung könnte das Volk der Gesezgebung auf die gefährlichste Weise entgegen gesezt werden; die Primärversammlungen dürfen durchaus nicht um anderer Gegenstände willen als die die Constitution bestimmt hat, versammelt werden. Die Bekanntmachung in den Kirchen nach dem Gottesdienst, von der der Vorschlag spricht, ist fehlerhaft und verwerflich in vieler Rücksicht; die Bekanntmachung der bürgerlichen Gesetze und des religiösen Cultus, dürfen nichts mit einander gemein haben — Der Beschluß wird verworfen.

Nachmittags 3 Uhr.

Der grosse Rath übersendet einen neuen Beschluß, das amtliche Tagblatt betreffend; seine Hauptbestimmungen sind folgende: 1) Die Secretärs sollen gehalten seyn, dem Verleger des Blatts eine getreue Abschrift des deutschen sowohl als des französischen Protokolls zuzustellen; ehe dieses geschieht sollen die Protokolle immer vor der Versammlung gelesen, und von ihr gutgeheissen seyn, in den Abschnitten soll auch nichts von den in geheimen Sitzungen vorgenommenen Berathschlagungen enthalten seyn. 2) Das Tagblatt sollen die dollmetschenden Secretairs unter Aufsicht haben. 3) Gewinn und Verlust kommen auf Rechnung des Verlegers. 4) Das Tagblatt soll in beiden Sprachen wenigstens dreimal wöchentlich erscheinen. Es soll enthalten die Beschlüsse und Gesetze der gesezgebenden, und die der Bekanntmachung fähigen Beschlüsse der vollziehenden Gewalt. 5) Der Verleger liefert unentgeltlich 400 Exemplare, welche an die constituirten Gewalten der Republik vertheilt werden. Der Beschluß wird in verschiedenen Rücksichten sehr mangelhaft gefunden, dennoch aber vom Senat angenommen, weil er für sehr wichtig hält die Erscheinung eines solchen Tagblatts nicht länger zu verzögern. Der Beschluß, nach welchem der Kanton Basel provisorisch in vier Distrikte: Basel, Liestahl, Gelterbinden und Wallenburg eingetheilt werden soll, wird angenommen.

Grosser Rath 29. April.

Da der Senat den Beschluß über die Bekanntmachung der Gesetze verworfen hat, so wird dieser Gegenstand einer aus den B. Kuhn, Koch und Detray bestehenden Commission übergeben.

Deputirte von Frauenfeld erscheinen vor der Versammlung; nachdem sie angehört worden, wird folgender Beschluß abgefaßt:

„Auf vernommene schriftliche und mündliche Petition der Ausgeschossenen von Frauenfeld, welche verlangen, das der unterm 17. April ergangene Beschluß des grossen Raths zur Ausführung gebracht werden möge — beschloß der grosse Rath, daß es bei seinem Schluß vom 17. April verbleibe, vermöge welchem er, in Betreff des Hauptorts des Kantons Turgäu zur Tagesordnung geschritten, indem die Constitution Frauenfeld als den Hauptort bestimmt hat — beschließt ferner, daß dieser Schluß dem Vollziehungsdirectorium soll übersanndt werden.

Da die Deputirten von Frauenfeld sich über eine Proklamation beschweren, in welcher die Ausschüsse von Weinfelden sich angemasset, das Volk versammeln zu lassen, um sich zu berathen, welches der Hauptort des Kantons seyn soll, während die Constitution Frauenfeld als solchen bestimmt, so beschließt der grosse Rath, daß diese Proclamation als constitutionswidrig cassirt seyn soll.

Auf den Antrag eines Mitglieds, daß es gut wäre, wenn die kleinen democratischen Kantone, die die Konstitution noch nicht angenommen haben, zusammengeschmolzen würden, wird eine Commission niedergesezt, die morgen darüber Bericht abstatten soll; sie besteht aus den Bürgern Secretan, Haas, Hecht, Hartmann und Rellstab.

Das Directorium fragt an: ob und auf welche Art die erledigten Stellen in den gesezgebenden Räthen vor der Zeit der constitutionsmässigen Wahlen wieder ergänzt werden sollen? an eine Commission gewiesen, die aus den B. Carrard, Koch und Hemmeler besteht.

Die über die Organisation des Vollziehungsdirectoriums niedergesezte Commission legt einen Beschluß vor, welcher angenommen wird.

Auf den Antrag einer andern Commission wird folgender Beschluß gefaßt:

„In Erwägung, daß über die Finanzen und den Nationalschaz noch keine Gesetze vorhanden sind, so soll inzwischen das Vollziehungsdirectorium unter seiner Verantwortlichkeit bevöllmächtigt seyn, drei Commissarien zu ernennen, die das einzukommende Geld in Empfang nehmen, und darüber Rechnung führen sollen.

Senat. 29. April.

Keine Geschäfte.

Grosser Rath. 30 April.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt der Versammlung an, daß es vollständig beisammen sey, sich diesem zufolge constituirt habe, und sobald die nöthigen Titulaturen bestimmt seyen, hiervon allen auswärtigen Mächten Europens Anzeige machen werde.

Die in Rüksicht der Titulaturen niedergesezte Commission erstattet ihren Bericht, welchem zufolge alle Titulaturen sehr einfach und republikanisch seyn sollen: angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium verlangt Bestimmung, ob einige Dörfer des ehemaligen Amts Laupen, welches nun zum Canton Bern gehören soll, deren Wahlmänner aber nach General Brünes Befehl, sich zu der freiburgischen Wahlversammlung gestoßen haben, nun zum Kanton Bern oder zu Freiburg gehören sollen. Carmintrand begehrte die Untersuchung dieser Frage durch eine Commission. Detray will diese Dörfer der Constitution gemäß mit Bern vereinigen: dieser leztere Antrag ward angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium begehrte eine provisorische Bestimmung über die Einziehung der bisherigen Feudalgefälle. Kuhn will die Untersuchung dieses Gegenstandes derjenigen Commission zuweisen, welche die Bestimmung der Nationalgüter entwerfen soll. Escher hingegen fodert eine eigne Commission und die Bekanntmachung, daß bis zu näherer Bestimmung dieses Gegenstandes, diese Gefälle, der Constitution gemäß nach bisheriger Uebung bezahlt werden sollen. Rellstab wünscht, da mehrere dieser Gefälle der Freiheit der Staatsbürger zu nahe tretten, daß die drückendsten und entehrendsten derselben aufgehoben werden möchten. Als sich endlich die Versammlung zu Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission vereinigt hatte, begehrt Bourgois, daß diese aus 12 Mitgliedern aus verschiednen Kantonen bestehen solle, Escher will dagegen eine Commission von 5 Mitgliedern, welche allgemeine Kenntniß der Feudalrechte haben und sich in Rüksicht der Local-Verhältnisse bei andern Mitgliedern unterrichten sollen. Dieser Antrag ward angenommen und in die Commission geordnet Kuhn, Anderwerdt, Mittet, Koch und Hecht.

Die wegen einer neuen Eintheilung der noch nicht vereinigten Kantone niedergesezte Commission, legt ein Gutachten vor, welchem zufolge, sie nach Festsezzung allgemeiner Grundsätze über Kantons-Eintheilungen und Stellvertrettung, die demokratischen Kantone in einen einzigen, so wie auch St. Gallen, Appenzell, Rheinthal, Sargans, Toggenburg und Gaster in einen zweiten Kanton zu vereinigen, anträgt. Diesem Gutachten widersezt sich Escher, indem er behauptet der Kanton Glaris sey zu sehr von der Natur durch hohe Gebirge von den innern demokratischen Kantonen getrennt, um mit ihnen nur Einen Kanton ausmachen zu können; ferner vereinigen sich die Thäler von Glaris, Sargans, Gaster ꝛc. so vortheilhaft mit einander, daß die Natur selbst die Vereinigung dieser Länder fordere; eben so würde der Kanton Appenzell dem Gutachten zufolge zu groß in Vergleichung mit den übrigen Kantonen und endlich seyen noch psychologische Gründe vorhanden, um Schwyz und Glaris, welche der reinen Demokratie am eifrigsten anhängen nicht mehr vereinigt zu lassen: daher schlägt er eine neue Eintheilung dieser Länder in 3 Kantone, vor. Carmintrand glaubt die Verminderung der Kantone seye der Konstitution zuwider. Koch widerlegte diese Meinung, indem die Zahl der Kantonen in der Konstitution nur provisorisch bestimmt sey. Kuhn begehrte, daß dieser Gegenstand wieder an die Commission mit Beiordnung neuer Mitglieder zurückgewiesen werde: angenommen und der Commission Escher und Wyder zugeordnet.

Von den ehevorigen Italiänischen Vogteien werden Briefe verlesen, denen zufolge jene Gegenden sich der Konstitution günstig zeigen und dieselbe zum Theil schon angenommen haben. Secretan begehrt, daß die Kantone Lugano und Bellenz in Einen Kanton vereinigt werden möchten; dieser Antrag wird in die Commission gewiesen, welche zur Eintheilung der noch nicht vereinigten Kantone bestimmt ist.

Einem Commissionalgutachten zufolge sollen die Direktoren unter sich, mit den sie ersetzenden, und mit den zu ernennenden Statthaltern, Ministern und Obergeneralen nicht näher als im zweiten Grade verwandt seyn dürfen; dieses Gutachten wird angenommen, und auf Antrag Zimmermanns der nemlichen Commission zu untersuchen übergeben, in welchem Grade die Minister unter sich verwandt seyn dürfen.

Frösch begehrt, daß Rhätien eingeladen werde, sich mit der helvetischen Republik zu vereinigen. Escher widersezt sich dem Antrag, weil bis zur Vereinigung der kleinen Kantone keine un-

mittelbare Gemeinschaft mit Rhätien Statt haben könne: Koch bringt noch andere wichtige Gründe wider den Antrag vor, so daß derselbe zurückgenommen wird.

Abschrift eines Schreibens des B. Mengaud, Ministers der Frankenrepublik in der Schweiz, an die Verwaltungskammer von Solothurn.

Bürger!

Es verlautet, man habe in einer eurer Sitzungen zu Gunsten einiger Privatpersonen eurer Gemeinde, meinen Namen vorgeschüzt, damit diese Menschen, von beträchtlichem Vermögen, denjenigen Antheil an der Contribution nicht bezahlen dürften, den sie doch billig zur Ergänzung der verlangten Summe beitragen sollten: es heißt, man sey kühn genug gewesen, sich sogar auf einen Befehl von mir zu berufen, und zu sagen: der Minister will es so.

Bürger! ich lade euch ein, die Proclamationen des Commissairs Lecarlier und des Generals Schauenburg noch einmal zu lesen: dort werdet ihr meine Unterschrift nicht finden; und das ist hinreichend um zu zeigen, daß ich weder Recht noch Vollmacht habe, dem Geiste eben dieser Proclamationen auf irgend eine Weise zu widersprechen. Die Contribution, welche diese beiden Agenten der Regierung euch auferlegt haben, schlägt einzig und allein in ihr Fach ein, und alles, was ich in dieser Rücksicht mir hätte erlauben können, wäre das gewesen, daß ich die mir dargebrachten Beschwerdeschriften ihnen zugestellt hätte.

Uebrigens bin ich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, so wie mit den Regeln des Wohlstandes zu gut bekannt, als daß ich gleich einem türkischen Bassa zu einem souverainen und unabhängigen Volke sprechen sollte; und daraus, daß ich gegen eure Oligarchen, um sie zur Vermeidung eines Bürgerkrieges zu vermögen, diejenige Sprache führte, die sich für sie schikte, folgt gar nicht, daß ich die Achtung vergessen habe, die freien und zum gesezlichen Genusse ihrer natürlichen Rechte vereinigten Bürgern gebührt. Wenn man euch also sagt, daß ich dies oder jenes befohlen habe, daß ich es so oder so wolle; Bürger, so werdet ihr mich verbinden, wenn ihr erst Nachricht einziehet, ob ich noch bei mir selber oder im Tollhause bin.

Ueberdas hat in allen Umständen, wo ich meinem Amte und den Grenzen meiner Minister-Vollmacht zufolge handeln darf, durchaus gar kein fremder Einfluß auf Grundsätze und Volkswohlfahrt Statt, und ich nehme keine Rükksicht auf Einzelne, sondern auf das allgemeine Beste. Mein politisches Benehmen und mein Privatbetragen in der Schweiz beweisen das zur Genüge.

Arau den 11. Floreal im 6. Jahre der Frankenrepublik.

Unterzeichnet J. Mengaud.

Luzern vom 9ten May.

Vorgestern Nachts wurden die BB. Marschall Sonnenberg, ein Greis von 80, Marschall Göldin ein Greis von 76; Alt Rathsherr Meyer von Oberstaad, ein Greis von 74 Jahren; Alt Bauherr Schuhmacher 60 und Altpannerherr Schwyzer von Buonaas 57 Jahr alt, aufgehoben, und gestern morgens früh durch fränkische Husaren nach Hüningen oder Strasburg abgeführt. —

Heute wird in Unterwalden nid dem Wald eine Landgemeine gehalten, um die neue helvetische Constitution anzunehmen oder zu verwerfen, man zweifelt nicht, daß das erstere geschehen werde, besonders da Ury und Schwyz vorangegangen sind.

Zürich vom 11ten.

Mündlichen Erzählungen zufolge, enthält die von dem Obergeneral Schauenburg dem Lande Glarus zugestandene Kapitulation folgende Bedingungen:

1. Nimmt Glarus die neue helvetische Constitution an.
2. Behalten sie alle Waffen und
3. Kommen keine fränkischen Truppen in das Land.

Diese Kapitulation wurde zu Einsiedeln Donnerstags den 3ten dieß abgeschlossen.

Ganz gleichlautend sind die mit Schwyz abgeschlossenen Punkte, ausgenommen, daß die freie und ganz ungehinderte Ausübung der katholischen Religion ausdrücklich zugesichert wurde. —

Heute ist ein Bataillon Franken wieder durch unsere Stadt marschiert, es soll ins Solothurnische bestimmt seyn, wo in vielen Dörfern die Freiheitsbäume umgehauen und bedeutende Unruhen ausgebrochen seyn sollen.